

---

## **Leistungsbeschreibung - Ausschreibung Nr. VT/2008/021**

**Vertrag über die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, bestimmter Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der genannten Richtlinie sowie der Richtlinie 92/29/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen und der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz in das nationale Recht der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

---

### **1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS**

Vertrag über die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit<sup>1</sup>, bestimmter Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der genannten Richtlinie sowie der Richtlinie 92/29/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen<sup>2</sup> und der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz<sup>3</sup> in das nationale Recht der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

### **2. HINTERGRUND**

#### **2.1. PROGRESS – Einführung**

Das strategische Gesamtziel der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) lautet: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

---

1 ABl. L 183 vom 26.9.1989, S.1.

2 ABl. L 113 vom 30.04.1992, S.19.

3 ABl. L 263 vom 24.9.1983, S.25.

Durch PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2008 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/docs\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html)

## **2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen**

Im Rahmen der Überwachung der Umsetzung der Richtlinien des Bereichs Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in nationales Recht soll eine erste Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinien in das nationale Recht der zwei Kandidatenländer noch vor dem Beitritt erfolgen. Die Ergebnisse dieser Analysen zielen vor allem darauf ab, die bestehende Situation zu beschreiben und objektive Elemente aufzuzeigen, anhand deren die Kommission gegebenenfalls problemlos feststellen kann, mit welchen Änderungen eine bessere Übereinstimmung der einzelstaatlichen Bestimmungen mit den genannten Richtlinien erreicht werden könnte.

### 3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung folgender Gemeinschaftsrichtlinien in das nationale Recht **der Republik Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**:

- **Richtlinie 89/391/EWG<sup>4</sup> des Rates** vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- **Richtlinie 89/654/EWG<sup>5</sup> des Rates** vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in **Arbeitsstätten** (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 89/655/EWG<sup>6</sup> des Rates** vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von **Arbeitsmitteln** durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), geändert durch
  - **Richtlinie 95/63/EG des Rates<sup>7</sup> vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit;**
  - **Richtlinie 2001/45/EG<sup>8</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit;**
- **Richtlinie 89/656/EWG des Rates<sup>9</sup>** vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung **persönlicher Schutzausrüstungen** durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 90/269/EWG des Rates<sup>10</sup>** vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von **Lasten**, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 90/270/EWG des Rates<sup>11</sup>** vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an **Bildschirmgeräten** (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 2004/37/EG<sup>12</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **Karzinogene oder Mutagene** bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) - kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/394/EWG;

---

4 ABI. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

5 ABI. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

6 ABI. L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

7 ABI. L 335 vom 30.12.1995, S. 28.

8 ABI. L 195 vom 19.7.2001, S. 46.

9 ABI. L 393 vom 30.12.1989, S. 18.

10 ABI. L 156 vom 21.6.1990, S. 9.

11 ABI. L 156 vom 21.6.1990, S. 14.

12 ABI. L 229 vom 29.6.2004, S. 23.

- **Richtlinie 2000/54/EG<sup>13</sup>** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **biologische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/679/EWG;
- **Richtlinie 92/57/EWG<sup>14</sup> des Rates** vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche **Baustellen** anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 92/58/EWG<sup>15</sup> des Rates** vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutz**kennzeichnung** am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 92/91/EWG<sup>16</sup> des Rates** vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den **Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien** gewonnen werden (Elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 92/104/EWG<sup>17</sup> des Rates** vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in **übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben** (Zwölfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 93/103/EG<sup>18</sup> des Rates** vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von **Fischereifahrzeugen** (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 98/24/EG<sup>19</sup> des Rates** vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **chemische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- Richtlinien der Kommission zur Festsetzung von Richtgrenzwerten:
  - **Richtlinie 91/322/EWG<sup>20</sup> der Kommission** vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, geändert durch die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission;
  - **Richtlinie 2000/39/EG<sup>21</sup> der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie 2006/15/EG der Kommission;**
  - **Richtlinie 2006/15/EG<sup>22</sup> der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates;**

---

13 ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21.

14 ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

15 ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23.

16 ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9.

17 ABl. L 404 vom 31.12.1992, S. 10.

18 ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 1.

19 ABl. L131 vom 5.5.1998, S. 11.

20 ABl. L177 vom 5.7.1991, S. 22.

21 ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 47.

22 ABl. L 38 vom 9.2.2006, S. 36.

- **Richtlinie 1999/92/EG<sup>23</sup>** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch **explosionsfähige Atmosphären** gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 2002/44/EG<sup>24</sup>** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **physikalische Einwirkungen (Vibrationen)** (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 2003/10/EG<sup>25</sup>** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **physikalische Einwirkungen (Lärm)** (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG);
- **Richtlinie 92/29/EWG<sup>26</sup> des Rates** vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren **medizinischen Versorgung auf Schiffen**;
- **Richtlinie 83/477/EWG<sup>27</sup> des Rates** vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **Asbest** am Arbeitsplatz, geändert durch
  - **Richtlinie 91/382/EWG<sup>28</sup> des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**;
  - **Richtlinie 2003/18/EG<sup>29</sup>** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz.

#### 4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei

---

23 ABl. L 23 vom 28.1.2000, S. 57.

24 ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 13.

25 ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38.

26 ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19.

27 ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 25.

28 ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 16.

29 ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 48.

darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen nach Anhang II Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

## 5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

### 5.1. Aufgabenbeschreibung

Die auszuführenden Arbeiten, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, umfassen eine Analyse und eine Bewertung der Umsetzung der unter Nummer 3 der Leistungsbeschreibung genannten Gemeinschaftsrichtlinien in einzelstaatliches Recht. Der Auftragnehmer hat insgesamt 22 Untersuchungen, das heißt für jede Richtlinie ggf. einschließlich der Änderungsrichtlinie(n) eine Untersuchung vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind gemäß den nachfolgenden Anweisungen auszuarbeiten.

In der Einleitung sind sämtliche Rechtsvorschriften, die Rolle der verschiedenen Akteure (Ministerien, Sozialpartner), der Zugang zu juristischen Informationen und die neuere Rechtsprechung in diesem Bereich darzustellen. Die Einleitung muss auch eine kurze Zusammenfassung der festgestellten Umsetzungsprobleme enthalten.

Für jede Richtlinie ist ein Bericht zu erstellen, in dem der juristische Kontext der Umsetzung, insbesondere die Art der erlassenen Rechtsvorschriften (eventuelle Rahmengesetze, Gesetze, Dekrete usw.) beschrieben wird und der die Verweise auf die amtliche Veröffentlichung der Rechtstexte sowie Angaben über den Geltungsbereich dieser Texte und eventuelle vorgesehene Strafen enthält. Besondere Aufmerksamkeit muss jeweils denjenigen einzelstaatlichen Bestimmungen gelten, mit denen die Artikel über den Gegenstand der Richtlinie, den Geltungsbereich und/oder eventuelle Ausnahmen, die Pflichten der verschiedenen Akteure, die Definitionen und die in den Anhängen im Einzelnen aufgeführten technischen Vorschriften, in der Auslegung des EuGH, umgesetzt werden.

Mit den Analysen sollen insbesondere diejenigen Elemente, die besondere Schwierigkeiten bereiten, und Abweichungen von den betreffenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck wird für jede Richtlinie eine Vergleichstabelle erstellt, in der die den Richtlinienbestimmungen entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmungen Artikel für Artikel, Absatz für Absatz, Unterabsatz für Unterabsatz (einschließlich der Anhänge) angegeben sind. Die Vergleichstabelle ist wie folgt aufzubauen:

Nummer des Artikels/ der Bestimmung des Anhangs der Richtlinie	Zitat des Artikels/ der Bestimmung des Anhangs der Richtlinie (in Englisch oder Französisch)	Nennung der entsprechenden nationalen Maßnahme	Zitat der entsprechenden nationalen Bestimmung in der Hauptsprache des Mitgliedstaats	Übersetzung der nationalen Bestimmung ins Englische oder Französische	Klare Schlussfolgerung hinsichtlich der Konformität (stimmt überein, stimmt nicht überein, zweifelhaft)	Erforderlichenfalls Anmerkungen (auf Englisch oder Französisch)

Wie oben bereits erwähnt, zielen die Ergebnisse dieser Analysen und Bewertungen vor allem darauf ab, die bestehende Situation zu beschreiben und objektive Elemente

aufzuzeigen, anhand deren die Kommission gegebenenfalls problemlos feststellen kann, mit welchen Änderungen eine bessere Übereinstimmung der einzelstaatlichen Bestimmungen mit den genannten Richtlinien erreicht werden könnte.

Der Auftragnehmer hat einen Abschlussbericht und einen Zwischenbericht mit den Ergebnissen aller oben genannten Arbeiten in englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Diese Berichte enthalten für jede der unter Nummer 3 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Richtlinien ggf. einschließlich der Änderungsrichtlinien Folgendes:

- Einen Bericht, der unter anderem den juristischen Kontext der Umsetzung (siehe oben) beschreibt;
- die Vergleichstabelle mit Anmerkungen zu den nationalen Bestimmungen im Vergleich zu den Bestimmungen der Richtlinie;
- für jede Richtlinie eine kurze Zusammenfassung der festgestellten Probleme.

## 5.2. Hinweise zur Ausführung der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie in den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Arbeiten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- die Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter bei der Ausarbeitung des technischen Angebots/Vorschlags berücksichtigt werden, indem der Situation und den Bedürfnissen von Frauen einerseits und Männern andererseits besonderes Augenmerk geschenkt wird;
- bei der Erbringung der Leistungen eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen wird und die Situation der Frauen und die der Männer systematisch geprüft wird;
- bei der Leistungsüberwachung die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt zusammengetragen und erfasst werden;
- bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

## 6. ERFORDERLICHE FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

*Siehe auch Anhang IV des Vertragsentwurfs.*

Zusätzliche Anforderungen

Die mit der Durchführung der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Untersuchungen betrauten Sachverständigen müssen über eine juristische Ausbildung und ausgewiesene Erfahrung sowohl in EU-Recht als auch im einzelstaatlichen Recht der **Republik Kroatien und/oder der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** verfügen.

Die erforderlichen Qualifikationen der für die Durchführung dieser Untersuchungen verantwortlichen Experten sind unter Nummer 1 des Anhangs IV des Vertragsentwurfs beschrieben.

Das vom Bieter vorgeschlagene Personal muss mindestens einen Experten umfassen, der den unter Nummer 1 des Anhangs IV zum Vertragsentwurf beschriebenen Anforderungen der Qualifikationsstufe I entspricht, mindestens zwei Experten, die den unter Nummer 1 des Anhangs IV zum Vertragsentwurf beschriebenen Anforderungen der Qualifikationsstufe II entsprechen, und mindestens zwei Experten, die den unter Nummer 1 des Anhangs IV zum Vertragsentwurf beschriebenen Anforderungen der Qualifikationsstufe III entsprechen.

## **7. Zeitplan und Berichterstattung**

*Siehe auch Artikel 1.2 des Vertragsentwurfs.*

### **7.1 Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen:**

Der Auftrag muss in maximal **14 (vierzehn)** Monaten durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

1. Im Lauf der ersten 4 (vier) Wochen nach Vertragsunterzeichnung wird der Auftragnehmer zu einer Sitzung mit der Europäischen Kommission, GD Beschäftigung, Referat F4 im Euroform-Gebäude in Luxemburg einberufen, um den Arbeitsplan und den Zeitplan zu erörtern.
2. Spätestens 6 (sechs) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Zwischenbericht vor, der mindestens 15 Untersuchungen gemäß den unter Nummer 5.1 der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen umfasst. Der Zwischenbericht ist in einfacher Ausfertigung auf Papier und in elektronischer Form (CD) vorzulegen.
3. Spätestens 9 (neun) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/4) einen Entwurf des Abschlussberichts vor, der die verschiedenen unter Nummer 5.1 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Elemente beinhaltet. Der Bericht ist in einfacher Ausfertigung auf Papier und in elektronischer Form (CD) vorzulegen.
4. Die Europäische Kommission (Referat EMPL F/4) prüft den Entwurf des Abschlussberichts und teilt dem Auftragnehmer eventuelle durchzuführende Änderungen binnen 60 Tagen ab Eingang dieses Entwurfs mit.
5. Der Auftragnehmer hat dann 30 Tage Zeit, um den Abschlussbericht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Europäischen Kommission, vorzulegen. Nach Billigung des Berichts durch die Kommission hat der Auftragnehmer den Abschlussbericht in zweifacher Ausfertigung auf Papier und in elektronischer Form (CD) vorzulegen.



## 7.2. Publizität und Information

- 1.- 1.- Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung der Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und vorgestellten Produkte durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen dieser Ausschreibung vergeben werden, entweder nach spezieller Aufforderung oder in jedem Fall im abschließenden Tätigkeitsbericht, folgende Angaben machen muss:
- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
  - Eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch, wenn der Abschnitt „Zu erbringende Leistungen“ keine sonstigen genaueren Angaben enthält.
- 2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden.

*„Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007–2013) unterstützt. Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.*

*Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.*

*Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,*

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; und*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

*Nähere Angaben siehe:*

*[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)*

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

### **7.3 Berichterstattung**

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies umfasst Folgendes:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und das Lernen, was im Prozess „funktioniert“;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, die Ergebnisse zu erzielen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wird durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt, der das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse festlegt. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website des Programms PROGRESS zu finden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen der im Rahmen von PROGRESS unterstützten oder in Auftrag gegebenen Arbeiten und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten, anhand derer diese Beiträge evaluiert werden, festzulegen. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, Daten zu erheben und der Kommission und/oder den benannten Personen regelmäßig über seine Leistungen Bericht zu erstatten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

## **8. ZAHLUNGEN UND MUSTERVERTRAG**

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen“ umfasst.

## 8.1 Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach dem Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

## 8.2. Restzahlung

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein Abschlussbericht gemäß den Anweisungen unter Nummer 5.1. und 7.1. der Leistungsbeschreibung,
  - die betreffenden Rechnungen,
  - eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Mustervertrags.
- Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

## 9. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Der Preis ist gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln.

### ***TEIL A: Honorare und direkte Kosten***

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Sachverständigem; der Einheitspreis muss die Honorare der Sachverständigen und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Ausgaben;
- Sonstige direkte Kosten (Übersetzungskosten usw.).

### ***Teil B: Erstattungsfähige Kosten***

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Sachverständigen abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)

- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, **bei einem Höchstpreis von 120 000 €.**

## **10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN/BIETERGEMEINSCHAFTEN**

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern und Dienstleistern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.<sup>30</sup> Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen im Namen der Mitglieder entgegennimmt und bearbeitet sowie für die Verwaltung und Koordinierung im Rahmen der Leistungserbringung zuständig ist. Die unter den nachstehenden Nummern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## **11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE**

- 1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Diese Artikel lauten:

### **Artikel 93**

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

<sup>30</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserteilung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>31</sup>.

#### **Artikel 94**

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
  - b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Information falsche oder gar keine Auskünfte erteilt haben<sup>32</sup>.
- 2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

#### **Artikel 134** der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem

---

31 Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

32 Vergleiche Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ und Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder die Nachweise im Zusammenhang mit dem Antrag zu präzisieren, insbesondere im Fall offensichtlicher redaktioneller Fehler.“

Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

**Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bewerbern oder Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.**

- 3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat, und dass dieser nach wie vor gültig ist.

## 12. AUSWAHLKRITERIEN

Allen Angeboten sind die nachstehend genannten Bescheinigungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Fachkunde und fachlichen Leistungsfähigkeit des Bieters beizufügen. Die Europäische Kommission prüft dabei insbesondere Folgendes:

### 12.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: anhand folgender Unterlagen:

- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz, der mindestens das Doppelte des maximalen Vertragswerts, d. h. 240 000 € betragen muss) und Umsatz mit vergleichbaren Aufträgen in den vergangenen drei Geschäftsjahren;
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorausgehende Quartal, sofern die Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

### 12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters:

- Beschreibung der fachlichen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in den unter den Nummern 3, 5 und 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereichen. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist zu spezifizieren, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- Belege der Praxiserfahrung des Bieters in der Untersuchung der Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien in einzelstaatliches Recht;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) derjenigen Personen vorzulegen, die mit spezifischen Aufgaben nach Nummer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung

dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Kommunikation mit den Unternehmen und/oder Einrichtungen;

- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

### 13. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen nach Nummer 11 und 12 erfüllt sind, geht der Zuschlag an den Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht:

- |   |      |
|---|------|
| - Ziel- und Aufgabenverständnis:  | 20 % |
| - Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes (u. a. Fähigkeit, die Sachverhalte korrekt zu erfassen): | 30 % |
| - Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:  | 30 % |
| - Arbeitsorganisation und Projektmanagement:  | 20 % |

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

### 14. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS

#### 14.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummer 12 und 13 der Leistungsbeschreibung) zu bewerten;
- alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe die Nummern 9, 10 und 11);
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter an dem Verfahren teilzunehmen berechtigt ist: der Bieter hat anzugeben, in welchem Staat sich sein eingetragener Sitz oder seine Niederlassung befindet; es ist ein entsprechender Nachweis gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beizubringen;
- Arbeits- und Zeitplan sowie die Beschreibung des vorgesehenen Ansatzes (Nummer 7.1).

#### 14.2 Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

- Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.



**Anhang I**

<b>Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)</b>	<b>Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise</b>	
	<b>Beschaffung (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)</b>	
<b>1. Ausschluss von der Teilnahme an einer Ausschreibung, Artikel 93 Absatz 1 HO:</b> <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
<b>1.1. (Buchstabe a)</b> <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation</i>  <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden</i>  <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i>  <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden<sup>33</sup>;</i>	– Strafregisterauszug neueren Datums <b>oder</b> gleichwertige Bescheinigung neueren Datums einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes <b>oder</b> – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	–
<b>1.2. (Buchstabe b)</b> <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen<sup>34</sup>;</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	
<b>1.3. (Buchstabe c)</b> <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.	
<b>1.4. (Buchstabe d)</b> <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsverfüllung nicht nachgekommen sind<sup>35</sup>;</i>	Von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass dies auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft <b>oder</b> – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder feierliche Erklärung, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
<b>1.5. (Buchstabe e)</b> <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt worden sind<sup>36</sup>;</i>	Siehe Nachweise gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO.	

33 Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

34 Siehe Fußnote 32.

35 Siehe Fußnote 32.

36 Siehe Fußnote 32.

<b>1.6. (Buchstabe f)</b> <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind<sup>37</sup>.</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet.	
---	--	--

<b>Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)</b>	<b>Vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter vorzulegende Nachweise</b>		
	<b>Beschaffung</b>	<b>Finanzhilfen</b>	
<b>2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren, Artikel 94 HO:</b> „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens			
<b>2.1. (Buchstabe a)</b>  <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Bewerbers, Bieters oder Auftragnehmers, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet. Diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.		
<b>2.2. (Buchstabe b)</b> <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.<sup>38</sup>“</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt.</li> <li>– Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die erteilten Auskünfte vollständig sind und ob falsche Angaben gemacht wurden<sup>39</sup>.</li> </ul>		

37 Artikel 96 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

38 Vergleiche Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann [...] den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“, und Artikel 178 Absatz 2: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder die Nachweise im Zusammenhang mit dem Antrag zu präzisieren, insbesondere im Fall offensichtlicher redaktioneller Fehler.“

39 Siehe Fußnote 32.

## Anhang II

# **Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten**

Der/Die Unterzeichnete [*Name des Unterzeichners des ausgefüllten Formulars*] erklärt:

- in seinem/ihrer eigenen Namen (*wenn es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine natürliche Person handelt oder bei eigener Erklärung eines Unternehmensleiters oder einer Person, die in Bezug auf den Wirtschaftsteilnehmer über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt<sup>40</sup>*)  
oder
- als Vertreter/in (*wenn es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt*) von

vollständige Bezeichnung (*nur bei juristischen Personen*):

Rechtsform (*nur bei juristischen Personen*):

vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass die von ihm/ihr vertretene Firma oder Organisation / er/sie:

- a) sich nicht im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet oder seine/ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet oder gegen ihn/sie vergleichbare Verfahren eingeleitet worden sind;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) nicht im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) er/sie seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen den finanziellen Interessen der Gemeinschaften abträglichen Handlung verurteilt wurde;

---

<sup>40</sup> Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist und sofern der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

- f) von keiner verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, da er/sie im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben hat oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt hat, und bei ihm/ihr keine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag festgestellt worden ist.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass

- g) er/sie sich in Bezug auf diese Ausschreibung in keinem Interessenkonflikt befindet. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere *aus einem wirtschaftlichen Interesse, einer politischen Übereinstimmung oder nationalen Zugehörigkeit, familiären oder gefühlsmäßigen Beziehungen oder sonstigen maßgeblichen Verbindungen oder Gemeinsamkeiten von Interessen ergeben*;
- h) er/sie den Auftraggeber unverzüglich von jeder Situation in Kenntnis setzt, die einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen kann;
- i) er/sie keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Rahmen des Vertrags ein Vorteil erwachsen kann;
- j) er/sie keine finanziellen Vorteile oder Sachleistungen zugunsten irgendeiner Partei gewährt noch von irgendeiner Partei erbeten, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die insofern unmittelbar oder mittelbar als rechtswidriges Verhalten oder Korruption anzusehen sind, als sie eine Vergütung oder Belohnung im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung darstellen, und dass er/sie dies auch in Zukunft nicht tun wird;
- k) die der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung gelieferten Auskünfte richtig, wahrheitsgemäß und vollständig sind;
- l) falls ihm/ihr der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird, er/sie den Nachweis erbringt, dass keiner der unter den Buchstaben a, b, d und e genannten Fälle auf ihn/sie zutrifft<sup>41</sup>.

Beleg für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für natürliche Personen, beispielsweise die Unternehmensleiter oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Aus den Dokumenten muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umsatzsteuer, der Einkommenssteuer (bei natürlichen Personen) oder der Körperschaftssteuer (bei juristischen Personen) entrichtet hat.

Wird eine der in den vorstehenden Absätzen beschriebene Bescheinigungen für die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder

---

41 Nur bei Verträgen im Wert von mehr als 133 000 € verpflichtend (siehe Artikel 134 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen). Der öffentliche Auftraggeber kann diesen Nachweis jedoch auch bei Verträgen mit einem geringeren Wert verlangen.

Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars erklärt der/die Unterzeichnete, dass ihm/ihr die in Artikel 133 und 134 b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) genannten verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen bekannt sind, die gegen ihn/sie verhängt werden können, wenn sich von ihm/ihr abgegebene Erklärungen bzw. bereitgestellte Informationen als falsch erweisen.

Name, Vornamen

Datum

Unterschrift

**Anhang III: Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung**